

Abstimmung vom 20.5.1928

## Mit dem Einbürgerungs- gesetz gegen die «Über- fremdung»

**Angenommen: Bundesbeschluss betreffend Revi-  
sion des Art. 44 der BV (sogenannte Massnahmen  
gegen die Überfremdung)**

Roswitha Dubach

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-  
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und  
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Dubach, Roswitha (2010): Mit dem Einbürgerungsge-  
setz gegen die «Überfremdung». In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan  
Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007.  
Bern: Haupt. S. 157–158.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössi-  
schen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrik-  
strasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts ist der Ausländeranteil an der schweizerischen Bevölkerung höher als in andern europäischen Ländern, 1910 beträgt er 14,7 % – im Vergleich zu rund 3% in Belgien, das die zweithöchste Ausländerquote der europäischen Staaten aufweist. Dies erklärt sich u.a. damit, dass in der Schweiz geborene Kinder von Ausländern nach dem Abstammungsprinzip («ius sanguinis») die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten und Einbürgerungen kostspielig und an bestimmte Bedingungen gebunden sind.

Anfang des 20. Jahrhunderts setzen Debatten um eine sogenannte Überfremdung der Schweiz ein und die Forderung nach «wirksamen Massnahmen gegen die Überfremdung» ist Gegenstand zahlreicher politischer Vorstösse. Dabei taucht auch wiederholt die Forderung nach einer «Revision des Einbürgerungsgesetzes im Sinne der Erleichterung der Einbürgerung der Ausländer» auf (vgl. BBl 1920 V 2). Deshalb setzt der Bundesrat eine Expertenkommission ein, die die Einführung eines sogenannten «ius soli», wie es die meisten anderen Staaten praktizieren, prüfen soll. Gemäss dem «ius soli» erhalten Kinder ausländischer Eltern automatisch die Staatsbürgerschaft des Landes, in dem sie geboren werden. Die Arbeiten an einer umfassenden Revision der Einbürgerungsgesetzgebung geraten infolge des Kriegsausbruchs indes ins Stocken.

Als dringliche Massnahme gegen den im Ersten Weltkrieg stark steigenden «Zustrom von Ausländern» und zur Verhinderung der Einbürgerung dieser nicht «assimilierten Fremden» verschärft der Bundesrat 1917 und 1920 vorerst die Einbürgerungsbestimmungen, er erhöht die Wohnsitzfrist für Einbürgerungen von zwei auf vier bzw. von vier auf sechs Jahre (vgl. Vorlage 89, 90).

Nach dem Krieg nehmen Experten und Bundesrat die Arbeit an der Totalrevision der Einbürgerungsgesetzgebung wieder auf, und in seiner Botschaft vom 9. November 1920 legt der Bundesrat dem Parlament einen Revisionsentwurf des Artikels 44 der BV vor. Der Bundesrat hält darin u.a. an der vor dem Krieg diskutierten erleichterten Einbürgerung von sogenannten assimilierten Ausländern fest, sieht das «ius soli» indes nur noch für die dritte Einwanderungsgeneration vor.

Bis 1927 kommt es zu zähen und langwierigen Verhandlungen in den beiden parlamentarischen Kammern, und die geplante umfassende Verfassungsreform verliert immer mehr an inhaltlicher Substanz. Die Bundesversammlung verabschiedet schliesslich noch die nachfolgend beschriebene, im Vergleich zum Vorhaben als unbedeutend zu wertende Revision der Einbürgerungsgesetzgebung, die Volk und Ständen 1928 zur Abstimmung vorgelegt wird.

## GEGENSTAND

Der bestehende Art. 44 BV wird aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt, die u.a. Folgendes regeln: Die Bundesgesetzgebung stellt die Bestimmungen zur Erteilung, zum Verlust und zur Wiederaufnahme des

Schweizer Bürgerrechts auf. Unter diesem Punkt wird sodann das eigentlich Neue dieser Revision festgehalten: Die Bundesgesetzgebung kann bestimmen, «dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben» (BBI 1927 II 269). Ein entsprechendes Gesetz wird jedoch nie erlassen (vgl. Argast 2007: 307).

#### ABSTIMMUNGSKAMPF

Alle Regierungsparteien und die Sozialdemokraten fordern Volk und Stände auf, diese Revision zu unterstützen. Sie wird als massvolle und unbedingt notwendige Ergänzungsmassnahme zur «Überfremdungskämpfung» dargestellt; als Ergänzung zur bereits in entsprechendem Sinne in die Wege geleiteten Einwanderungspolitik (vgl. Vorlagen 89, 90, 100). Diese Revision ermögliche es, die Überfremdung zu bekämpfen, indem sie «assimilierte» Ausländer einbüdere, aber keine – wie Gegner argumentieren – «Papierschweizer» produziere, da die Einbürgerungsbestimmungen immer noch genügend streng seien (NZZ vom 20.5.1928).

Gegen diese Reform sind nationalistische Gruppierungen sowie verschiedene Gruppierungen in einzelnen Westschweizer und katholisch-konservativen Kantonen. Sie wollen grundsätzlich keine Liberalisierung der Einbürgerung und argumentieren, dass diese Reform zu vermehrten Armenlasten führe.

Gemäss NZZ vom 28. Mai 1928 «erzeugt die öffentliche Diskussion über den revidierten Art. 44 der Bundesverfassung» indes «keinen grossen Wellengang»; es kommt nicht zu einem eigentlichen Abstimmungskampf (NZZ vom 20.5.1928).

#### ERGEBNIS

Entsprechend fällt das Ergebnis der Abstimmung aus: Bei einer Stimmbeteiligung von 45,2% wird diese Verfassungsrevision mit einem Jastimmenanteil von 70,7% äusserst deutlich angenommen. Einzig in den Kantonen Freiburg, Appenzell Innerrhoden und Schwyz lehnt man die Vorlage ab.

#### QUELLEN

BBI 1920 V 1; BBI 1927 II 269. NZZ vom 4.5., 8.5., 10.5., 11.5., 15.5. und 20.5.1928. Argast 2007: 307–314; Vuilleumier 2006.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).